

Satzung über die Eignungsfeststellung
für den
Bachelor-Studiengang
Electronics Engineering for Artificial Intelligence
International
an der Technischen Hochschule Deggendorf

Vom 01. September 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 2, 84 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) GVBl. S. 767, BayRS 2210-1-1-3-K/WK), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Feststellung

- (1) ¹Die Aufnahme des Bachelorstudiums Electronics Engineering for Artificial Intelligence International an der Technischen Hochschule Deggendorf setzt eine besondere Qualifikation voraus. ²Der Bachelorstudiengang Electronics Engineering for Artificial Intelligence International verfügt über ein besonderes Studiengangsprofil, das in Anlage 1 beschrieben ist. ³Deshalb ist ein Eignungsnachweis nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erbringen.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Bachelorstudiengang Electronics Engineering for Artificial Intelligence International vorhanden sind. ²Für diesen Studiengang müssen über die Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus insbesondere folgende Eignungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Mathematisch-logische Methoden-Kompetenzen sowie ein ausgeprägtes Verständnis grundlegender physikalischer und informationstechnischer Zusammenhänge.

§ 2 Verfahren

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird einmal halbjährlich im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester und im Sommersemester, jedoch nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das nachfolgende Wintersemester, durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind gemeinsam mit den Bewerbungsunterlagen im Online-Bewerbungsverfahren bis 1.12. für das nachfolgende Sommersemester an die Technische Hochschule Deggendorf zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag/Bewerbungsunterlagen sind die Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung beizufügen.

§ 3 Kommission

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, die vom Dekan eingesetzt wird. ²Ihre Größe richtet sich nach der Bewerberzahl und besteht mehr als zur Hälfte aus Hochschullehrern. ³Es können auch wissenschaftliche Mitarbeiter eingesetzt werden. ⁴Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Hochschullehrer, der in diesem Studiengang unterrichtet. ⁵Die Kommissionsmitglieder werden für zwei Jahre bestellt. ⁶Verlängerung ist möglich.

§ 4 Durchführung

- (1) Zur Feststellung der Eignung werden folgende Kriterien herangezogen:
 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 2. Schriftlicher Online-Test: ¹Der schriftliche Online-Test mit einer Prüfungsdauer von 60 Minuten beinhaltet mathematisch-logische und grundlegende physikalische und informationstechnische Fragestellungen. ²Nach erfolgreich absolviertem schriftlichem Online-Test findet ein mündliches Online-Interview statt. ³Das Online-Interview dient ebenfalls dazu mathematisch-logische Methoden-Kompetenzen sowie das vorhandene Verständnis grundlegender physikalischer und informationstechnischer Zusammenhänge abzufragen. ⁴Von einem Online-Interview kann aus Kapazitätsgründen abgesehen werden.
- (2) Für die Durchführung der Bewertung gilt folgendes:
 1. ¹Die Durchschnittsnote der HZB wird in Punkte (HZB-Punkte) auf einer Skala von 0 bis 100 umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Die Skala ist so zu wählen, dass eine gerade noch bestandene HZB mit 40 Punkten bewertet wird (Anlage 2). ³Art. 89 Abs. 4 Satz 7 und 8 BayHIG finden Anwendung.

2. ¹Das Ergebnis des schriftlichen Online-Tests wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Bei Erreichen von 50 oder weniger Punkten wird die Prüfung mit Null Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.
3. ¹Das Ergebnis des optionalen mündlichen Online-Interviews wird in Punkte umgerechnet, wobei 0 die schlechteste denkbare und 100 die bestmögliche Bewertung darstellt. ²Bei Erreichen von 50 oder weniger Punkten wird die Prüfung mit Null Punkten bewertet und die Eignung insgesamt als „nicht ausreichend“ festgestellt.

(3) Ergebnis der Eignungsfeststellung:

¹In einer ersten Stufe erfolgt ein schriftlicher Online-Test. Die Punkte der HZB und die Punkte des schriftlichen online Tests werden addiert. ²Die Bewerber, die 151 Punkte oder mehr erreichen werden zum Studium zugelassen, falls es nur diese eine Stufe des Eingangstests gibt. ³Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

⁴Falls es eine zweite Stufe des Eingangstests in Form eines Interviews gibt, werden die Bewerber mit 151 Punkten oder mehr zu einem Interview eingeladen. ⁵Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid. ⁶Die Punkte der HZB und die im Interview erreichten Punkte werden addiert. Bewerber, die 151 Punkte oder mehr erreichen, werden zum Studium zugelassen. ⁷Bewerber mit einer Gesamtbewertung von 150 oder weniger Punkten erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.

§ 6 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2025 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die das Studium zum SS 2026 beginnen.

Anlage 1: Profil des Bachelor-Studienganges Electronics Engineering for Artificial Intelligence International an der Technischen Hochschule Deggen-dorf

Der Bachelorstudiengang Electronics Engineering for AI – International bietet eine fundierte, vielseitige Ausbildung in zentralen ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen und schlägt die Brücke zur angewandten Künstlichen Intelligenz. Die Lehrinhalte decken Themen von der klassischen Elektrotechnik und Informationstechnik bis hin zu Embedded Systems ab. Diese breite fachliche Ausrichtung setzt starke mathematisch-logische Kompetenzen, ein tiefgehendes Verständnis physikalischer Grundlagen sowie umfassende Programmierkenntnisse voraus. Auf dieser soliden Basis können die Studierenden nicht nur den Vorlesungsinhalten erfolgreich folgen und ihr Studium erfolgreich abschließen, sondern sind auch bestens darauf vorbereitet, die Potenziale der Künstlichen Intelligenz im ingenieurwissenschaftlichen Kontext praxisnah und zukunftsorientiert einzusetzen.

Der Bachelorstudiengang Electronics Engineering for AI - International richtet sich vorrangig an internationale Studierende. In den ersten drei Semestern, in denen die Lehrveranstaltungen auf Englisch stattfinden, erwerben die Studierenden parallel zu ihrem Fachwissen umfassende Deutschkenntnisse. Diese sollen ihnen ermöglichen, ab dem vierten Semester Vorlesungen in deutscher Sprache zu besuchen. Die verpflichtenden Deutschkurse sowie die ab dem vierten Semester stattfindenden Lehrveranstaltungen auf Deutsch stellen eine wertvolle Zusatzqualifikation dar, die sowohl für deutsche Unternehmen als auch für internationale Firmen mit Bezug zur deutschen Industrie von großem Interesse ist. Ziel ist es, die Studierenden optimal auf den deutschen Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihre Integration zu fördern.

Anlage 2: Umrechnungsformeln

Die Umrechnung verschiedener Notenskalen in Punkte auf einer Skala von 0 bis 100 erfolgt nach den Vorschriften 1. bis 3. 100 Punkte entsprechen der bestmöglichen Bewertung und 40 Punkte einer gerade noch mit bestanden bewerteten Leistung im jeweiligen Ausgangnotensystem.

1. Deutsches Notensystem

mit 1 als bester und 6 als schlechtester Note

$$\text{Punkte} = 120 - 20 * \text{Note}$$

Da HZB-Noten in deutschen Zeugnissen bis auf eine Nachkommastelle angegeben werden, ist bei Anwendung der Formel von Nr. 1 keine Rundung erforderlich.

2. Deutsches Punktesystem (z.B. Kollegstufe)

mit 15 als bestem und 0 als schlechtestem Punktwert

$$\text{Punkte} = 10 + 6 * \text{Punktwert}$$

3. Beliebiges numerisches Notensystem

mit Note N, wobei N_{opt} die beste Bewertung darstellt und N_{best} gerade noch zum Bestehen genügt.

$$\text{Punkte} = 100 - 60 * (N_{\text{opt}} - N) / (N_{\text{opt}} - N_{\text{best}})$$

Ist die nach der angegebenen Formel berechnete Punktzahl nicht ganzzahlig, so wird sie auf die nächstgrößere ganze Zahl aufgerundet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 16.07.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 01.09.2025.

gez. Prof. Dr. Marcus Herntrei
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 01.09.2025 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01.09.2025 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.09.2025.